
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Europäische Gerichtshof hat eine Entscheidung getroffen, die in allen Fällen des **Vorsteuerabzugs** bei der **gemischten Verwendung** von Eingangsleistungen relevant ist. Wir stellen Ihnen die Kernaussagen vor. Außerdem beleuchten wir anhand einer **Statistik**, welche Erfolgsaussichten **Einsprüche** haben. Im **Steuertipp** geht es um einen Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen durch den endgültigen Ausfall einer **privaten Kapitalforderung**.

Europäischer Gerichtshof

Vorsteuerabzug aus Allgemeinkosten bei Kfz-Finanzierungsleistungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer aktuellen Entscheidung zum Vorsteuerabzug bei Kfz-Lieferungen und Kfz-Finanzdienstleistungen in der Sache Volkswagen Financial Services Ltd (VWFS) Stellung genommen.

Im Streitfall ging es um den **anteiligen Vorsteuerabzug** aus Allgemeinkosten. Die VWFS erwarb einen Pkw beim Händler und verkaufte diesen steuerpflichtig an einen Kunden. Dabei entsprachen sich Einkaufs- und Verkaufspreis. Über den Kaufpreis gewährte die VWFS dem Kunden einen steuerfreien Kredit. Die eigenen Finanzierungskosten, Gemeinkosten sowie die Gewinnmarge der VWFS wurden beim Zinssatz aufgeschlagen. Fraglich war, ob der anteilige Vorsteuerabzug aus den Allgemeinkosten (z.B. IT-Infrastruktur, Räume und Bürobedarf) möglich war,

vor allem, weil die Allgemeinkosten ausschließlich aus den Gewinnen der steuerfreien Kreditvergabe finanziert worden waren.

Laut EuGH ist dem Unternehmer der Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn die Eingangsleistung unmittelbar mit den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen zusammenhängt. Das gelte ebenso, wenn die Kosten für den Eingangsumsatz zu den allgemeinen Aufwendungen des Unternehmers gehörten und Kostenelement der von ihm erbrachten Leistungen seien. Bildeten diese zugleich ein Element von nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsleistungen, komme jedoch nur ein anteiliger Vorsteuerabzug in Betracht. Insofern war der anteilige Vorsteuerabzug aus Allgemeinkosten möglich. Als entscheidend stellte sich hier heraus, dass die VWFS die Allgemeinkosten teilweise für die **Be-**

In dieser Ausgabe

- Europäischer Gerichtshof:** Vorsteuerabzug aus Allgemeinkosten bei Kfz-Finanzierungsleistungen 1
- Schuldzinsen:** Keine Überentnahmen bei positivem Eigenkapital 2
- Statistik:** Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg 2
- Gebäude:** Kein Vorsteuerabzug aus Abriss- und Entsorgungsrechnung 2
- Altersteilzeitvereinbarungen:** Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig 3
- Kranken- und Pflegeversicherung:** Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes absetzen können 3
- Einsichtnahme:** (Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen 3
- Betriebsstätte:** Kosten der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte 4
- Steuertipp:** Wann steht ein Darlehensausfall bei insolventen Privatleuten fest? 4

reistellung der Fahrzeuge aufgewendet hatte. Diese Allgemerkosten waren Kostenelemente für steuerpflichtige Ausgangsleistungen.

Bei der Ermittlung der Höhe des anteiligen Vorsteuerabzugs ist zu prüfen, ob es eine genauere Methode als den Umsatzschlüssel gibt. Sofern der **Aufteilungsschlüssel** dazu führt, dass auf steuerpflichtige Ausgangsleistungen bezogene Eingangsleistungen faktisch nicht berücksichtigt werden, ist dieser nicht anzuwenden.

Schuldzinsen

Keine Überentnahmen bei positivem Eigenkapital

Betriebsausgaben mindern den Gewinn. Handelsrechtlich gilt das für fast alle betrieblich veranlassten Kosten unabhängig davon, ob sie bereits tatsächlich angefallen oder nur wirtschaftlich verursacht sind. Steuerrechtlich sind dabei jedoch einige Beschränkungen zu beachten. So dürfen zum Beispiel Steuern auf den Ertrag wie die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Gewerbesteuer den Gewinn nicht mindern. Das Steuerrecht sieht aber nicht nur solche „logischen“ Beschränkungen vor, sondern es sollen auch gewisse Anreize gesetzt und Missbräuche verhindert werden. Als missbräuchlich wird es unter anderem angesehen, wenn Überentnahmen vorliegen, wenn Ihr Gewinn also geringer ist als Ihre Entnahmen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem das Finanzamt einem Unternehmer eine solche Überentnahme vorgeworfen hatte. Als Betriebsausgaben geltend gemachte **Schuldzinsen** ließ es insoweit nicht zum Abzug zu. Die Richter sahen das jedoch anders, denn ob eine Überentnahme vorliegt, ist am Eigenkapital zu bemessen.

Bei **positivem Eigenkapital** - wenn also die Verbindlichkeiten kleiner sind als das vorhandene Vermögen - kann überhaupt keine Überentnahme vorliegen. Im Streitfall waren zwar in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zwischen ca. 50.000 € und 350.000 € mehr aus dem Unternehmen entnommen worden, als Gewinn angefallen war, dennoch war das Eigenkapital immer noch positiv. Der Unternehmer hatte quasi Gewinne entnommen, die aus früheren Jahren stammten. Auch das muss bei der Feststellung, ob Schuldzinsen abziehbar sind oder nicht, berücksichtigt werden. Der Unternehmer konnte die Schuldzinsen daher weiterhin als Betriebsausgaben abziehen.

Hinweis: Sie prüfen gerade die Aufnahme von betrieblichen Darlehen und planen auch

Überentnahmen? Gerne beraten wir Sie hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen und unterstützen Sie im Zweifel selbstverständlich bei der Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber dem Finanzamt.

Statistik

Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Wer sich mit einem Einspruch gegen seinen Steuerbescheid wehrt, bekommt - rein statistisch gesehen - fast in zwei von drei Fällen recht. Das geht aus der neuen Einspruchsstatistik für 2017 hervor, die das Bundesfinanzministerium kürzlich veröffentlicht hat. Demnach haben Steuerzahler im Jahr 2017 bundesweit 3.245.975 Einsprüche eingelegt. Die Finanzämter haben die offenen Einspruchsverfahren in **64 % der Fälle** durch Abhilfe erledigt - die Steuerzahler bekamen in diesen Fällen also recht. Aus der hohen Erfolgsquote von Einsprüchen kann allerdings nicht geschlossen werden, dass ein derart hoher Anteil an Steuerbescheiden fehlerhaft ist, denn Abhilfen erlassen die Finanzämter auch, wenn

- ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid einlegt und erst in diesem Zuge seine Steuererklärung nachreicht,
- im Einspruchsverfahren erstmalig Aufwendungen geltend gemacht werden oder
- Einsprüche aufgrund anhängiger Musterverfahren dadurch erledigt werden, dass ein Vorläufigkeitsvermerk in den angefochtenen Steuerbescheid aufgenommen wird.

Rund jeden fünften eingelegten Einspruch (22,1 %) haben die Steuerzahler wieder zurückgenommen.

Hinweis: Zum 31.12.2017 waren bei deutschen Finanzämtern 2.272.125 Einsprüche unerledigt, davon ruhten 1.181.811 Verfahren (z.B. wegen anhängiger Musterklagen). Nur in 1,8 % der abschlägig beschiedenen Einspruchsverfahren wurde 2017 Klage vor einem Finanzgericht erhoben.

Gebäude

Kein Vorsteuerabzug aus Abriss- und Entsorgungsrechnung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) ist der Frage nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug aus einer Abrissleistung zulässig ist.

Im Streitfall ging es um eine Immobilienverwaltungsgesellschaft, die Eigentümerin eines Grundstücks war. Auf dem Grundstück befand sich ein Autohaus mit dazugehöriger Reparaturwerkstatt, Lackiererei und Tankstelle, das in den 1960er Jahren errichtet worden war. Das Grundstück war jahrzehntelang umsatzsteuerpflichtig vermietet worden. Aufgrund des maroden Zustands des Gebäudes endete das letzte Mietverhältnis zum dritten Quartal 2012. Ende März 2013 wurde eine Abbruchgesellschaft mit dem Abriss beauftragt. Die Immobilienverwaltungsgesellschaft machte hierfür einen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt versagte ihr den Vorsteuerabzug, da nicht belegt sei, dass die **geplante Nutzung** tatsächlich steuerpflichtig erfolgen solle.

Die Klage blieb erfolglos. Nach Ansicht des FG setzt der Vorsteuerabzug voraus, dass ein umsatzsteuerrechtlicher Zusammenhang zwischen den Abrisskosten und den **künftig geplanten Umsätzen** besteht. Ein Zusammenhang mit den früheren umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen reicht nicht aus. Bezüglich der künftigen Umsätze konnte die Immobilienverwaltungsgesellschaft nicht hinreichend belegen, dass es sich um zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze handelte.

Hinweis: Die Revision wurde abgelehnt.

Altersteilzeitvereinbarungen

Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2017 entschieden, dass Arbeitgeber für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitregelungen keine Rückstellungen bilden dürfen. Dagegen ließ die Finanzverwaltung für den Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit einer Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bisher die Bildung einer rätierlich anzusammelnden Rückstellung zu. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium auf das BFH-Urteil reagiert.

Der Arbeitgeber kann sich verpflichten, in der Freistellungsphase oder nach dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Ein solcher „Nachteilsausgleich“ kommt etwa für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Tätigkeit in Betracht. Die Finanzämter beanstanden es in solchen Fällen nicht, wenn diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, mit dem versicherungsmathematischen Barwert unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 % zurückgestellt und bis zum Ende der Beschäftigungsphase **rätierlich angesammelt** wird.

Für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den **Eintritt eines bestimmten Ereignisses** voraussetzen, dürfen keine Rückstellungen passiviert werden. Das gilt auch, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist (z.B. eine Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Hinweis: Diese neuen Grundsätze gelten erstmals für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 22.11.2018 beginnen. Auf Basis der früheren Verwaltungsaussagen passivierte Rückstellungen können planmäßig bis zur Auszahlung oder bis zum Wegfall des Nachteilsausgleichs weitergeführt werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes absetzen können

Neben den eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Eltern auch die Beiträge ihres (steuerlich anerkannten) Kindes als eigene **Sonderausgaben** absetzen, sofern sie die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht selbst getragen haben. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Abzug bei den Eltern nur möglich ist, wenn sie die Beiträge tatsächlich gezahlt oder dem Kind erstattet haben.

Einsichtnahme

(Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen

Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden können Kontostammdaten über ein **Kontenabrufverfahren** einsehen, ohne dass die Kreditinstitute von den Abrufen Kenntnis erhalten. Beispielsweise im Jahr 2017 haben die Behörden 520.662 Abfragen durchgeführt.

Erfasst werden alle inländischen **Konten und Wertpapierdepots**. Zu den einsehbaren Daten gehören: die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum eines Kontos sowie der Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten oder der wirtschaftlich Berechtigten. Kontobewegungen oder Kontostände können dagegen nicht direkt abgerufen werden. Die Kontoabfrage gibt also nur Auskunft darüber, bei welchen Kreditinstituten jemand Konten oder Depots unterhält. Die Kontostammdaten dürfen die Behörden zu verschiedenen Zwecken einsehen, zum Beispiel zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und BAföG und zur Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung.

Führt das Finanzamt einen Kontenabruf durch, informiert es den Steuerzahler darüber im Voraus, sofern dies für die Ermittlungen nicht **nachteilig** ist. Wurde es fündig und stellt der Steuerzahler seine Kontoinformationen daraufhin nicht zur Verfügung, darf das Finanzamt bei der Bank sogar die Kontoauszüge mit Kontoständen und Kontobewegungen anfordern.

Betriebsstätte

Kosten der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

Für die Ermittlung der Einkünfte können neben typischen Betriebsausgaben auch pauschale Werte angesetzt werden. Vor allem im Zusammenhang mit Fahrtkosten ist vielen ein pauschaler Satz bekannt: 30 Cent je Kilometer können als **Entfernungspauschale** für die Nutzung des privaten Pkw als Aufwand angesetzt werden. Bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist allerdings nur die einfache Entfernung maßgebend und nicht die zurückgelegte Strecke (also nicht Hin- und Rückfahrt).

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) ging es um Mietaufwendungen für einen betrieblich genutzten Raum im Privathaus eines Gesellschafter-Geschäftsführers. Daneben war der Ansatz der Kosten für Fahrten zwischen diesem Raum im Wohnhaus und der eigentlichen Betriebsstätte strittig. Das Finanzamt und das FG lehnten einen Betriebsausgabenabzug komplett ab. Zum einen war der zwischen dem Unternehmen des Gesellschafters, einer GmbH & Co. KG, und der Ehefrau des Gesellschafters als Eigentümerin des Hauses abgeschlossene **Mietvertrag nicht fremdüblich**: Die Miete war zu hoch, angemietet war ein Raum im Erdgeschoss, tatsächlich genutzt wurde aber ein Raum im Keller, und im Mietvertrag war noch nicht einmal die Adresse des Büroraums dokumentiert.

Zum anderen konnten die Fahrten zwischen dem in das Wohnhaus integrierten „betriebsstättenähnlichen Raum“ und dem Unternehmenssitz nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Die Richter gingen hier von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte aus. Die private Nutzung des Wohnhauses überlagert nämlich die betrieblichen Zwecke. Entsprechend konnte auch nicht die insgesamt zurückgelegte Strecke, sondern nur die **einfache Entfernung** als Bemessungsgrundlage für die Fahrtkosten herangezogen werden.

Steuertipp

Wann steht ein Darlehensausfall bei insolventen Privatleuten fest?

Privatpersonen nehmen nicht nur Darlehen auf, sondern vergeben auch welche. Kredite zwischen Privatleuten werden sogar auf Online-Plattformen vergeben. Die Einnahmen hieraus sind regelmäßig steuerpflichtige Kapitalerträge. Doch was passiert, wenn der Schuldner nicht mehr zahlt? Die gute Nachricht: Der **Untergang einer Forderung** kann steuerlich berücksichtigt werden. Mit einem solchen Verlust kann man aber nur Gewinne aus derselben Einkunftsart ausgleichen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat im Zusammenhang mit dem Ausfall eines privaten Darlehens geklärt, ob und zu welchem Zeitpunkt (überhaupt) ein Verlust eingetreten ist.

Im Streitfall reichte die Anmeldung zur Insolvenz bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aus, um von einem endgültigen Verlust der Forderung auszugehen. Dazu muss nämlich feststehen, dass es mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** nicht mehr zu weiteren Zahlungen des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber kommen wird. Das ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.

Eine andere Möglichkeit - sofern das Insolvenzverfahren tatsächlich durchgeführt wird - ist eine **Erklärung des Insolvenzverwalters**, dass keine weiteren Zahlungen zu erwarten sind. Diese Mitteilung kann in zweierlei Form gegeben werden. Nur wenn der Insolvenzverwalter die sogenannte Masseunzulänglichkeit anzeigt, steht laut FG ein endgültiger Untergang des Darlehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest. Die zweite Form der Anzeige der Masseunzulänglichkeit ist eher unsicher. Sie würde den Anforderungen an einen endgültigen Darlehensuntergang möglicherweise nicht gerecht werden; das FG hat diese Frage offengelassen. Die Eheleute im Streitfall jedenfalls konnten ihren Verlust aus Kapitalerträgen zum Zeitpunkt der Masseunzulänglichkeitserklärung geltend machen:

Hinweis: Müssen auch Sie sich mit dem Untergang einer Forderung auseinandersetzen? Gerne können wir für Sie die steuerlichen Konsequenzen beleuchten und Ihre Rechte beim Finanzamt geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen